



**Geschäftsordnung**  
**des DACHL-Gremiums des IDV**

# DACHL-Gremium des IDV

## Geschäftsordnung



0. Präambel
1. Zweck / Ziel / Aufgaben des DACHL-Gremiums des IDV
2. Mitgliedschaft
  - 2.1. Zusammensetzung
    - 2.1.1. DACHL-Gremium des IDV
    - 2.1.2. Projektgruppen
  - 2.2. Aufnahme von Neumitgliedern
  - 2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 2.4. Sitzungsteilnahme und -abwesenheit
  - 2.5. Stimmrecht
  - 2.6. Ausschluss
  - 2.7. Austritt
3. Sitzungen
  - 3.1. Koordinaten
    - 3.1.1. Frequenz
    - 3.1.2. Dauer
    - 3.1.3. Ort
  - 3.2. Organisation
    - 3.2.1. Planung und Einladung
    - 3.2.2. Traktandenliste
    - 3.2.3. Sitzungsleitung
    - 3.2.4. Protokoll
  - 3.3. Abläufe
    - 3.3.1. Beschlussfähigkeit
    - 3.3.2. Beschlussverfahren
    - 3.3.3. Hinzuziehung von Fachleuten
4. Finanzen / Budget
5. Bildung von Projektgruppen
  - 5.1. Einberufung
  - 5.2. Leitung
  - 5.3. Arbeitsweise
  - 5.4. Kommunikation
6. Dokumentation / Archivierung
  - 6.1. DACHL-Gremium des IDV
  - 6.2. Projektgruppen
7. Öffentlichkeit
  - 7.1. Website
  - 7.2. Vertraulichkeit
8. Änderung und Abweichungen von der Geschäftsordnung
  - 8.1. Abweichungen von der Geschäftsordnung
  - 8.2. Änderung der Geschäftsordnung
9. Auflösung
10. Inkrafttreten

# DACHL-Gremium des IDV

## Geschäftsordnung



### 0. Präambel

Gestützt auf Art. 30 seiner Satzung hat der Vorstand des Internationalen Deutschlehrerinnen- und Deutschlehrerbands e. V. (IDV) ein DACHL-Gremium des IDV mit dem Zweck berufen, die Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise der 2007 im Sinne von Art. 7 der IDV-Satzung ins Leben gerufenen „DACHL-AG“ fortzusetzen und auszubauen. Zur Ausführung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise des DACHL-Gremiums des IDV hat der IDV-Vorstand die vorliegende Geschäftsordnung beschlossen.

### 1. Zweck / Ziel / Aufgaben des DACHL-Gremiums des IDV

Zweck des DACHL-Gremiums des IDV – hervorgegangen aus der im Jahr 2007 initiierten DACHL-Arbeitsgruppe des IDV – ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem IDV, seinen Mitgliedsverbänden und den Institutionen aus dem amtlich deutschsprachigen Raum, die sich in der Förderung, Vermittlung und/oder Erforschung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache engagieren, langfristig zu stützen und zu stärken und damit zur Umsetzung und Sichtbarmachung des DACH-Prinzips beizutragen.

### 2. Mitgliedschaft

#### 2.1 Zusammensetzung

##### 2.1.1 DACHL-Gremium des IDV

(1) Das DACHL-Gremium des IDV besteht aus festen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

(2) Feste Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV:

- IDV-Mitgliedsverbände aus Deutschland, Österreich, der Schweiz
- Aufnahmeberechtigt sind auch Mitgliedsverbände aus Belgien (Ostbelgien), Italien (Südtirol), Liechtenstein und Luxemburg
- je eine politisch mandatierte öffentliche Institution aus den drei Vollzentren des Deutschen (Deutschland: Goethe-Institut, Österreich: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Schweiz: Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM CES) mit Mandat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)) sowie aus Liechtenstein: Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA)
- zwei per Vorstandsbeschluss mandatierte Mitglieder des IDV-Vorstands

(3) Assoziierte Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV:

- weitere fachlich im Bereich Deutsch als Fremdsprache tätige öffentliche Institutionen, (Mittler-) Organisationen und (Bildungs-) Einrichtungen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein
- weitere Verbandsmitglieder des IDV (max. drei), die für zwei Jahre von ihrem Verband delegiert werden

Bei der Aufnahme weiterer assoziierter Mitglieder wird deren Engagement für das DACH-Prinzip sowie die Ausgewogenheit zwischen den beteiligten Ländern berücksichtigt.

### **2.1.2 Projektgruppen**

(1) Zur Erreichung bestimmter Ziele kann das DACHL-Gremium des IDV die Bildung von Projektgruppen beschließen, für die zusätzlich Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen angefragt werden können.

(2) Die Mitglieder von Projektgruppen können in Absprache mit dem DACHL-Gremium des IDV von dem Leiter / der Leiterin der Projektgruppe für einen befristeten Zeitraum bestimmt werden.

### **2.2 Aufnahme von Neumitgliedern**

(1) Das Interesse an einer festen Mitgliedschaft ist schriftlich beim IDV-Vorstand begründet zu bekunden.

(2) Um eine assoziierte Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem Mitglied des DACHL-Gremiums des IDV ersucht werden. Das DACHL-Gremium des IDV legt den Antrag mit einer Empfehlung dem IDV-Vorstand zur Abstimmung vor. Über die Aufnahme neuer fester und assoziierter Mitglieder entscheidet ausschließlich der IDV-Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Antrags durch den IDV.

(4) Nach der Aufnahme unterliegen sämtliche Mitglieder den ihrem Mitgliedsstatus entsprechenden Bestimmungen über Rechte und Pflichten.

### **2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV (feste und assoziierte Mitglieder) haben ein gleiches Recht auf Information, Teilnahme an den Sitzungen des DACHL-Gremiums und Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen desselben.

(2) Die Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV sind dem gemeinsamen Interesse des Gremiums verpflichtet. Sie verfolgen bei Entscheidungen, die das DACHL-Gremium betreffen, weder persönliche noch gegen das gemeinsame Interesse des Gremiums verstoßende Interessen.

### **2.4 Sitzungsteilnahme und -abwesenheit**

(1) Die festen Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV stellen sicher, dass ihre Institution an den Sitzungen des DACHL-Gremiums vertreten ist.

(2) Mitglieder der Projektgruppen können vom DACHL-Gremium des IDV zwecks Berichterstattung punktuell zu Sitzungen eingeladen werden.

## **2.5 Stimmrecht**

(1) Stimmrecht haben ausschließlich die festen Mitglieder des DACHL-Gremiums des IDV.

(2) Die IDV-Verbände des DACHL-Gremiums verfügen über je 1 Stimme pro Land.

(3) Die beteiligten öffentlichen Institutionen aus den amtlich deutschsprachigen Ländern verfügen über je 1 Stimme pro Land.

(4) Die zwei Mitglieder des IDV-Vorstands besitzen zusammen 1 Stimme.

## **2.6 Ausschluss**

Durch begründeten Beschluss des IDV-Vorstandes kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft im DACHL-Gremium verlieren. Der Ausschluss wird mit dem Schreiben des IDV-Vorstands an das DACHL-Gremium wirksam.

## **2.7 Austritt**

Ein dem DACHL-Gremium des IDV angehörendes Mitglied scheidet aus diesem zu dem Zeitpunkt aus, zu dem es den Verzicht auf seine Mitgliedschaft im DACHL-Gremium diesem gegenüber schriftlich erklärt.

# **3. Sitzungen**

## **3.1 Koordinaten**

### **3.1.1 Frequenz**

(1) Ordentliche Sitzungen des DACHL-Gremiums des IDV sollen zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Ort und Daten werden zwei Sitzungen vorher gemeinsam festgelegt. Die Einladung erfolgt zeitgerecht per E-Mail. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben.

(2) Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem festen Mitglied beantragt werden. Über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags entscheidet das DACHL-Gremium mit einfachem Mehr. Außerordentliche Sitzungen können in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

### **3.1.2 Dauer**

Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel vom Freitag- bis Samstagnachmittag statt. Abweichungen von dieser Sitzungsdauer sind je nach Tagungsort und Bedürfnissen nach Absprache mit dem DACHL-Gremium möglich.

### **3.1.3 Ort**

Die amtlich deutschsprachigen Länder mit Mitgliedsstatus im DACHL-Gremium des IDV wechseln sich bei der Ausrichtung der ordentlichen Sitzungen des DACHL-Gremiums ab. Hierzu sprechen sich Verbände und beteiligte öffentliche Institutionen turnusmäßig ab. Die IDV-Vertretung im

DACHL-Gremium kann ebenfalls turnusmäßig Sitzungen an einem europäischen Tagungsort ihrer Wahl ausrichten.

## **3.2 Organisation**

### **3.2.1 Planung und Einladung**

Das ausrichtende Mitglied des DACHL-Gremiums des IDV ist für die Planung der Sitzung vor Ort zuständig. Es stellt dem DACHL-Gremium mietkostenfrei geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Das ausrichtende Mitglied ist auch für die Versendung der Einladungen zuständig.

### **3.2.2 Traktandenliste**

Das ausrichtende Mitglied schlägt unter Berücksichtigung der von weiteren Mitgliedern des DACHL-Gremiums vorgeschlagenen Traktanden die Tagesordnung für die ordentliche Sitzung des DACHL-Gremiums des IDV vor.

### **3.2.3 Sitzungsleitung**

Ordentliche Sitzungen werden vom ausrichtenden Mitglied des DACHL-Gremiums geleitet. Es bestimmt die Reihenfolge der Traktanden und die Art der Abstimmung. Außerordentliche Sitzungen werden vom beantragenden Mitglied geleitet.

### **3.2.4 Protokoll**

Zu jeder Sitzung des DACHL-Gremiums des IDV ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird innerhalb eines Monats nach der Sitzung mit der Bitte um Durchsicht an alle Mitglieder des DACHL-Gremiums gesendet und entsprechend ergänzt. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wird es zur Genehmigung vorgelegt. Die Protokollführung obliegt dem ausrichtenden Mitglied bzw. einer von diesem beauftragten Person.

## **3.3 Abläufe**

### **3.3.1 Beschlussfähigkeit**

Das DACHL-Gremium des IDV ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Außer an Sitzungen kann das DACHL-Gremium Beschlüsse in Videokonferenzen oder durch Online-Stimmabgabe fassen.

### **3.3.2 Beschlussverfahren**

#### **3.3.2.1 Konsensorientierte Arbeitsweise**

Die Zusammenarbeit innerhalb des DACHL-Gremiums des IDV erfolgt grundsätzlich in einer Haltung des Konsenses. Lässt sich innert nützlicher Frist kein Konsens erzielen, kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied ein Beschluss mittels Abstimmung beantragt werden.

#### **3.3.2.2 Abstimmungen**

(1) Abgestimmt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der vor Ort abgegebenen Stimmen.

(2) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des IDV den Ausschlag.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder, die an einer Abstimmung nicht teilnehmen können, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung zu hinterlegen.

(4) Abgestimmt wird in der Regel durch Heben der Hand.

### **3.3.3 Hinzuziehung von Fachleuten**

Zu jeder Sitzung des DACHL-Gremiums des IDV können Fachleute hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben nur beratende Funktion.

## **4. Finanzen / Budget**

(1) Die aus der Teilnahme an den Sitzungen des DACHL-Gremiums des IDV entstehenden Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind von jedem festen und assoziierten Mitglied selbst zu tragen. Die Reise- und Unterkunfts-kosten der zur Sitzung eingeladenen Mitglieder von Projektgruppen werden entweder durch den IDV oder durch feste oder assoziierte Mitglieder getragen.

(2) Projekte und das Budget dafür werden im DACHL-Gremium des IDV erarbeitet, inklusive eines möglichen Finanzierungsplans. Das DACHL-Gremium legt dem IDV-Vorstand im Frühsommer eine Projektplanung inklusive Finanzplanung für das folgende Jahr vor.

(3) Kein Mitglied kann gegen seinen Willen zur Übernahme von Kosten verpflichtet werden.

## **5. Bildung von Projektgruppen**

### **5.1 Einberufung**

Zur Erreichung bestimmter, im Voraus festgelegter Ziele kann das DACHL-Gremium des IDV Projektgruppen einberufen und mit einem Projektauftrag, inklusive Projektplan und Projektbudgetierung, versehen.

### **5.2 Leitung**

Die Leitung der jeweiligen Projektgruppe wird vom DACHL-Gremium des IDV unter seinen Mitgliedern gewählt. In Ausnahmefällen kann die Leitung von einer hinzugezogenen Fachperson übernommen werden.

### **5.3 Arbeitsweise**

Über die Arbeitsweise entscheidet die Leitung selbst. Die Projektgruppen protokollieren ihren Arbeitsprozess regelmäßig.

### **5.4 Kommunikation**

Die Leitung der Projektgruppe verpflichtet sich, dem DACHL-Gremium des IDV über die (Teil-)Ergebnisse der Arbeit in der Gruppe zu informieren. Die Berichterstattung erfolgt per E-Mail und/oder während der Sitzungen des DACHL-Gremiums.

## **6. Dokumentation / Archivierung**

### **6.1 DACHL-Gremium des IDV**

Sämtliche Protokolle der Sitzungen des DACHL-Gremiums des IDV sowie die dazugehörigen Dokumente sind elektronisch auf der passwortgeschützten IDV-Plattform zu archivieren.

### **6.2 Projektgruppen**

Die Arbeit der Projektgruppen wird als Berichterstattung nach Erledigung der betreffenden Aufgaben elektronisch auf der passwortgeschützten IDV-Plattform archiviert. Sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zwecks Archivierung an die IDV-Schriftleitung zu versenden.

## **7. Öffentlichkeit**

### **7.1 Website**

Das DACHL-Gremium des IDV pflegt eine Website als inhaltlich unabhängiger Bestandteil der IDV-Website mit öffentlichkeitsrelevanten Informationen. Das Gremium bestimmt eine Person für die Pflege der Website.

### **7.2 Vertraulichkeit**

Die Beratungen des DACHL-Gremiums des IDV sind nicht öffentlich.

## **8. Änderung und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

### **8.1 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Für Abweichungen ist die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

### **8.2 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

## **9. Auflösung**

Die Auflösung des DACHL-Gremiums des IDV bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Über den Antrag auf Auflösung des DACHL-Gremiums entscheidet allein der IDV-Vorstand.

## **10. Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den IDV-Vorstand in Kraft.

Wien, den 08. Juni 2018